

Antrag Kollektiv-Krankentaggeldversicherung

fairline

Vermittler / Broker fairsicherungsberatung ag

Adressdaten Versicherungsnehmer/in

Anrede: Firma Frau Herr

Firma **oder** Name, Vorname

Strasse, Nummer, PF

PLZ, Ort

Betriebszweck

Telefon

Fax

Kontaktperson

E-Mail

Konto: Bank Post

IBAN Nr.

Adresse der Bank

Zusatzadresse (ausfüllen, wenn nicht identisch mit Adresse Versicherungsnehmer/in)

Prämienrechnung Korrespondenz

Anrede: Firma Frau Herr

Firma **oder** Name, Vorname

Strasse, Nummer, PF

PLZ, Ort

Telefon

Fax

Allgemeine Vertragsangaben

Vertragsbeginn

AVB Ausgabe:

Zahlungsweise: Jährlich Halbjährlich (Minimalprämie CHF 500.00 je Versand)

Vertragsdauer: 1 Jahr (mit automatischer Verlängerung)

Hauptverfall: 01.01.



Angaben zum aktuellen Versicherungsschutz

Besteht oder bestand für die zu versichernden Personen bereits eine Kollektiv-Taggeldversicherung? Ja Nein

Wenn ja, bei welchem Versicherer?

Police Nr.

Wurde eine Weiterführung der bestehenden Verträge abgelehnt?

Ja Nein

Wurde eine Weiterführung von erschwerten Bedingungen abhängig gemacht?

Ja Nein

Wenn ja, wann und weshalb?

Tarif

a) Feste Lohnsumme für Inhaber/in

Ja Nein

Inhaber/in (1) Name, Vorname

Geburtsdatum

Inhaber/in (2) Name, Vorname

Geburtsdatum

Wartefrist	14 Tage	30 Tage	60 Tage	90 Tage
Taggeld 100% inkl. Unfall	41.43 ‰	27.11 ‰	18.52 ‰	15.33 ‰

b) Personal

Ja Nein

Als versicherter Lohn gilt der AHV-Lohn gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), im Maximum CHF 300 000.00 pro versicherte Person pro Jahr.

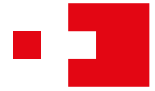
Wartefrist	14 Tage	30 Tage	60 Tage	90 Tage
Taggeld 80%	25.52 ‰	16.06 ‰	10.64 ‰	9.13 ‰

Zu versichernde Leistungen (eintragen und berechnen)

	Inhaber/in (1) gemäss a)	Inhaber/in (2) gemäss a)	Personal gemäss b)
Krankentaggeld	100% inkl. Unfall	100% inkl. Unfall	80%
Wartefrist pro Fall	Tage	Tage	Tage
Lohnsumme Männer			CHF
Lohnsumme Frauen			CHF
Total Lohnsumme			CHF
Feste Lohnsumme	CHF	CHF	
Prämiensatz			
Jahresprämie	CHF	CHF	CHF
Total Jahresprämie	CHF		

Die Leistungsdauer beträgt 730 Tage abzüglich Wartefrist pro Fall.

Die Minimalprämie pro Jahr und Rechnungsversand beträgt CHF 500.00.



Wichtige Information

Für Betriebe mit weniger als 3 versicherten Personen und/oder Inhaber/innen mit fester Lohnsumme ist zwingend der Gesundheitsfragebogen (pro Versicherten) auszufüllen.

Alle Fragen müssen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet werden. Hat der/die Versicherungsnehmer/in beim Abschluss dieses Versicherungsvertrages eine Gefahrtatsache, die er/sie kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist die Branchen Versicherung Genossenschaft berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Falls die nicht oder unrichtig angezeigte Gefahrtatsache den Eintritt oder den Umfang des Schadens beeinflusst hat, erlischt die Leistungspflicht der Branchen Versicherung Genossenschaft für bereits eingetretene Schäden. Die Branchen Versicherung Genossenschaft ist berechtigt, bereits erbrachte Leistungen zurückzufordern. Dies gilt auch dann, wenn die Antworten von einer anderen Person geschrieben worden sind.

Informationen zum Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachten wir die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung.

Vor Vertragsabschluss ist die Datenbearbeitung erforderlich, um entscheiden zu können, ob der Vertrag abgeschlossen werden kann und wenn ja, zu welchen Bedingungen. Während der Vertragsdauer ist die Datenbearbeitung nötig für die Verwaltung Ihres Vertrages (u.a. Prämienabrechnungen) und bei der Meldung eines Schadens, um sicherzustellen, dass nur berechnete Forderungen bezahlt werden.

Vor Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer kann es zur Risikobeurteilung (risikogerechte Prämie), zur weiteren Abklärung des Sachverhalts sowie im Schadenfall notwendig sein, Anfragen an Dritte im In- und Ausland zu richten und mit diesen Ihre Daten auszutauschen. Die Branchen Versicherung Genossenschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden unsere Dienstleistungen teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich unter anderem auch um einen Kooperationspartner der Branchen Versicherung Genossenschaft handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses sind wir auf die betriebsinterne wie auch betriebsexterne Weitergabe Ihrer Daten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeiten wir Ihre Daten für interne Marketingzwecke.

Die Vermittler sind vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Makler erhalten nur Einsicht in Ihre Daten, wenn Sie den Makler dazu ausdrücklich ermächtigt haben (sog. Maklermandat).

Sie haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

Aufsichtsbehörde

Die Branchen Versicherung Genossenschaft (mit Sitz in Zürich) untersteht der Aufsicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern.



Einwilligungsklausel

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, die Versicherungsbedingungen erhalten und verstanden zu haben und über die Identität des Versicherers, über die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, die Höhe der Prämie, die Pflichten des Versicherungsnehmers, die Laufzeit und Beendigung des Vertrages, sowie die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich Zweck, Art der Datensammlung sowie Empfänger informiert worden zu sein.

Hat die Branchen Versicherung Genossenschaft die Informationspflicht des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verletzt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei der Branchen Versicherung Genossenschaft wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den gesetzlichen Informationen Kenntnis erhalten hat, jedenfalls spätestens 1 Jahr nach der Pflichtverletzung. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz [VersVG]). Hat die Branchen Versicherung Genossenschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens 4 Wochen nach Zugang der Police.

Er/Sie ist an diesen Antrag während 14 Tagen gebunden, wenn es sich um eine Versicherung ohne ärztliche Untersuchung handelt, und während 4 Wochen, wenn die Versicherung eine ärztliche Untersuchung erfordert. In beiden Fällen beginnt die Frist mit der Übergabe des Antrags an die Branchen Versicherung Genossenschaft. Er/Sie ermächtigt die Branchen Versicherung Genossenschaft, die zur Antragsprüfung, zur Risikobeurteilung und zur Vertragsabwicklung notwendigen Daten bei Dritten (Vorversicherer betreffend bisherigem Schadenverlauf, Mit- und Rückversicherer) einzuholen, und die Daten für diese Zwecke sowie für interne Marketingzwecke gemäss den vorstehenden Datenschutzbestimmungen zu bearbeiten.

Bei Kollektivverträgen, welche anderen Personen, als dem Versicherungsnehmer gegenüber der Branchen Versicherung Genossenschaft einen direkten Leistungsanspruch verleihen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Personen über den wesentlichen Inhalt des Vertrages sowie dessen Änderungen und Auflösung zu informieren. Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie die zur Information erforderlichen Unterlagen (Merkblätter) von der Branchen Versicherung Genossenschaft erhalten hat.

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass sämtliche Antworten richtig und vollständig sind.

Teilmandat fairsicherungsberatung ag

Die AntragstellerIn (nachfolgend MandatIn genannt) beauftragt die fairsicherungsberatung ag (nachfolgend Maklerin genannt) mit Bearbeitung des vorliegenden Antrages und der Betreuung der daraus entstandenen Police.

Die AuftraggeberIn bleibt Versicherungsnehmerin und Schuldnerin der Prämien. Die Auftraggeberin resp. Versicherungsgesellschaften stellen der Maklerin sämtliche Anzeigen, Willenserklärungen, Korrespondenz, zur Prüfung und Weiterleitung zu. Diese gelten dem Empfänger zugegangen, sobald sie bei der Maklerin eingegangen sind. Die Auftraggeberin und die Versicherungsgesellschaften verpflichten die Maklerin zur unverzüglichen Weiterleitung dieser Anzeigen, Willenserklärungen, Korrespondenz usw. an die betreffenden Parteien. Diese Verpflichtung gilt, solange die Maklerin von der Auftraggeberin mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt ist.

Die Maklerin haftet nicht für Folgen aus Handlungen, welche die Auftraggeberin direkt mit Versicherungsgesellschaften vornimmt.

Die Maklerin wird von den Gesellschaften im Rahmen seiner Versicherungsberatung zu den marktüblichen Provisionen oder Courtagen honoriert. Der Auftraggeber erklärt, dass die Entschädigung für die Vermittlertätigkeiten durch die Versicherungsgesellschaften erfolgen sollen und verzichtet im Sinne kostensparender Massnahmen und Aufwendungen ganz auf die Herausgabepflicht mit separater Abrechnung auf Honorarbasis.

Dieses Mandat endet mit der Auflösung der Versicherungspolice oder der Ablehnung des Versicherungsantrages.

Die Auftraggeberin bestätigt, das Informationsblatt nach Art. 45 VAG der fairsicherungsberatung ag erhalten und davon Kenntnis genommen zu haben.

Datum, Unterschrift

Ort und Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/in und Stempel der Firma

Beilagen

Welche?
